



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

■■■■■
■■■■■

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Armin Stadter,
Hamburger Straße 29, 23795 Bad Segeberg, Az: 20/000151/as

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundes-
wehr,
Referat III Z 4
Kölner Straße 262, 51149 Köln, Az: 250510 SH 094/20

- Beklagte -

wegen Anfechtung der fristlosen Entlassung

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 14. Kammer - durch die Vorsitzende Rich-
terin am Verwaltungsgericht ■■■■■, den Richter am Verwaltungsgericht ■■■■■
und die Richterinnen am Verwaltungsgericht ■■■■■ sowie durch die ehrenamtlichen Rich-
terinnen ■■■■■ und ■■■■■ auf die mündliche Verhandlung

vom 7. Juli 2022

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid der Beklagten über die fristlose Entlassung des Klägers aus dem Dienstverhältnis als Berufssoldaten vom 29. April 2020 und der Beschwerdebescheid der Beklagte vom 10. März 2021 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Entlassung aus der Bundeswehr.

Der Kläger bewarb sich am 04.03.1990 für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr für die Laufbahngruppe der Unteroffiziere. Im Bewerbungsbogen erklärte er unter Ziffer 6 auf die Frage „Frühere und jetzige Zugehörigkeit zu Vereinen, Organisationen usw. (keine Parteien)“ „DJK Mannheim Rheinau, aktives Mitglied, Tischtennis, Fußball, Leichtathletik, Dezember 86` bis Mai 89“. Im Zusatzfragebogen zum Bewerbungsbogen – Erklärung über Mitgliedschaft oder Verbindung zu bestimmten politischen Parteien und Organisationen sowie zu bestimmten Institutionen – erklärte er unter Ziffer 1 auf die Frage „Waren oder sind Sie Mitglied a) einer kommunistischen Partei oder einer kommunistischen oder offensichtlich kommunistisch beeinflussten Organisation (...) oder einer sonstigen linksradikalen Partei oder Organisation? b) einer sonstigen Partei oder Organisation im kommunistischen Machtbereich? c) einer rechtsradikalen – auch ausländischen – Partei oder Organisation (auch internationale Zusammenschlüsse)? d) einer bisher nicht erwähnten Partei oder Organisation, die inzwischen für verfassungswidrig erklärt oder verboten worden ist, insbesondere einer rechtsradikalen Partei oder Organisation?“ jeweils „nein“. Darüber hinaus erklärte er unter Ziffer 2 auf die Frage „Hatten oder haben Sie sonstige Verbindung z.B. beruflicher oder geschäftlicher Art zu einer unter der unter Ziffer 1 bezeichneten Parteien oder Organisationen?“ „nein“. Dem Bewerbungs- sowie dem Zusatzfragebogen war keine Auflistung beigelegt, aus der hervorgeht, welche Organisationen oder Vereinigungen konkret gemeint waren.

Im August 1990 fuhr der Kläger zu Einstellungsgesprächen, welche von der Freiwilligenannahmestelle Süd geführt wurden, nach München.

Mit Urkunde vom 04.01.1991 wurde der Kläger in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen.

Im Fragebogen vom 12.04.1996 zu der Sicherheitserklärung für die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen erklärte der Kläger unter Ziffer 9 „Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen“ auf die Frage „Sind oder waren Sie, Ihr Ehegatte/Lebenspartner Mitglied in einer für verfassungswidrig erklärten oder anderen verfassungsfeindlichen Organisationen? Besteht oder bestand eine anderweitige Beziehung zu einer solchen Organisation?“ „nein“. Eine Aufzählung konkreter Organisationen erfolgte in dem Vordruck nicht.

Mit Urkunde vom 17.07.1997, übergeben am 02.09.1997, wurde dem Kläger die Eigenschaft eines Berufssoldaten verliehen.

Am 18.08.1997 wurde als Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung für den Kläger mitgeteilt: „Die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (UE3) hat keine Umstände ergeben, die im Hinblick auf eine entsprechende sicherheitsempfindliche Tätigkeit der betroffenen Person ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Geheimschutzbeauftragte hat Auflagen, Einschränkungen oder personenbezogene Sicherheitshinweise nicht gegeben.“

In den Aktenkundigen Befragungen zu extremistischen/verfassungsfeindlichen Organisationen gab der Kläger am 15.02.1998 und am 16.02.1998 auf die Frage „Waren oder sind Sie Mitglied und haben oder hatten Sie Kontakt zu einer in der Bundesrepublik Deutschland für verfassungswidrig erklärten, verbotenen oder durch den Bundesminister des Innern als verfassungsfeindlich bekanntgemachten Partei oder Organisation (siehe Anlage)?“ an „Ja JN, Mannheim/BW 88-90, MAD-Gespräch geführt!!!“ und „Ja JN Mannheim 88`90 MAD-Gespräch geführt!“. Auf der Rückseite dieser Fragebögen war eine beispielhafte Liste der extremistischen/verfassungsfeindlichen Parteien/Organisationen aufgeführt. Unter anderem waren dort die „Jungen Nationaldemokraten ➔ JN“ aufgeführt.

In der Aktenkundigen Befragung zu extremistischen/verfassungsfeindlichen Bestrebungen vom 03.01.1999 gab der Kläger auf die Frage „Sind oder waren Sie, Ihr Ehegatte/Lebenspartner Mitglied und haben oder hatten Sie Kontakt zu einer in der Bundesrepublik Deutschland für verfassungswidrig erklärten, verbotenen oder durch den Bundesminister des Innern/Innenminister eines Landes als verfassungsfeindlich bekanntgemachten Partei oder Organisation oder gehören bzw. gehörten Sie einer anderen extremistischen Organisation, Gruppe oder Gruppierung (z.B. Autonome, politisch motivierte/gewaltbereite Skinheads, Neonazis oder rechtsextremistische Kameradschaften) an? (Siehe beispielhafte Übersicht in der Anlage).“ an „Ja JN, Baden-Württemberg `87 `88“. Auf der Rückseite

dieses Fragebogens war eine beispielhafte Liste der extremistischen/verfassungsfeindlichen Parteien/Organisationen aufgeführt. Unter anderem waren dort die „Jungen Nationaldemokraten JN“ aufgeführt.

Im Fragebogen vom 25.02.2004 zu der Sicherheitserklärung für die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen erklärte der Kläger unter Ziffer 9 „Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen“ auf die Frage „Sind oder waren Sie, Ihr Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährte Mitglied in einer für verfassungswidrig erklärten oder anderen verfassungsfeindlichen Organisation? Besteht oder bestand eine anderweitige Beziehung zu einer solchen Organisation?“ „Ja „JN“ ➔ 1988 ➔ 1990“. Unter Ziffer 13 „Ergänzende Angaben“ gab er u.a. an „in der Bundesrepublik Mitgliedschaft Junge Nationaldemokraten bis zum 18. Lebensjahr – danach Austritt“.

In der daraufhin ergangenen Mitteilung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung vom 19.05.2004 wurde für den Kläger festgestellt: „Die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (UE3) hat keine Umstände ergeben, die im Hinblick auf eine entsprechende sicherheitsempfindliche Tätigkeit der betroffenen Person ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Geheimschutzbeauftragte hat Auflagen, Einschränkungen oder personenbezogene Sicherheitshinweise nicht gegeben.“ In der Mitteilung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung/Wiederholungsprüfung/Aktualisierung vom 28.06.2004 wurde dem Kläger mitgeteilt: „Nach dieser Mitteilung haben sich keine Umstände ergeben, die im Hinblick auf Ihre derzeitige sicherheitsempfindliche Tätigkeit ein Sicherheitsrisiko darstellen.“

Seine Mitgliedschaft bei den Jungen Nationaldemokraten (JN) gab der Kläger darüber hinaus in den Sicherheitserklärungen für die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (SÜ 3) vom 07.03.2010 („Mitglied „Junge Nationaldemokraten vor über 20 Jahren“) und vom 14.11.2016 („vor fast 30 Jahren Mitgliedschaft bei den Jungen Nationaldemokraten JN 1988-1989, wurde mehrmals thematisiert und sollte jetzt nicht mehr von Interesse sein.“) an.

Am 04.04.2011 und am 18.12.2017 wurde dem Kläger jeweils mitgeteilt, dass sich keine Umstände ergeben hätten, die im Hinblick auf die damalige sicherheitsempfindliche Tätigkeit ein Sicherheitsrisiko dargestellt hätten.

Spätestens am 04.11.2019 teilte die Wehrdisziplinaranwaltschaft für den Bereich der Division Schnelle Kräfte der personalbearbeitenden Stelle mit, dass es Hinweise auf mögliche Falschangaben im Bewerbungsbogen des Klägers gebe. Der Kläger habe in einer Aktenkundigen Befragung zu extremistischen Tätigkeiten am 03.01.1999 angegeben, von 1987 bis 1988 Mitglied bei der JN gewesen zu sein, obwohl er dies im Rahmen seiner Bewerbung weder im Bewerbungsbogen noch im Zusatzfragebogen angegeben habe.

Aufgrund dieser Mitteilung eröffnete die Beklagte dem Kläger am 17.04.2020, dass seine Entlassung aus der Bundeswehr nach § 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SG beabsichtigt sei. Hierauf teilte der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten mit, dass er als damals 18-jähriger Hilfsarbeiter beim Ausfüllen des Bewerbungsbogens der Bundeswehr keinen Bezug zu seiner Verbindung zu den JN habe herstellen können. Für den Kläger sei dies vielmehr „eine kleine Gruppe Jugendlicher in Mannheim mit einem Hang zu alkoholischen Getränken, Musik und Cliquesleben“ gewesen. Er habe diese Gruppe weder einer Partei noch einer „richtigen Organisation“ zugeordnet. Noch als Minderjähriger sei er aus dieser Gruppe ausgetreten. Daher habe er guten Gewissens im Zusatzfragebogen der Bewerbung angegeben, dass er keine Verbindungen zu rechtsradikalen Parteien oder ähnlichen Organisationen gehabt habe. Zudem habe er kein Erklärungsblatt erhalten, aus dem die JN als eine solche Organisation hervorgegangen seien. Zudem habe er keine Kenntnis darüber gehabt, was als rechts, rechtsradikal oder rechtsextrem angesehen worden sei. In den Jahren 1994/1995 habe sich ein Mitarbeiter des militärischen Abschirmdienstes (MAD) bei ihm gemeldet und angefragt, ob er als Kontaktperson in die rechte Szene zur Verfügung stehe, was er aber abgelehnt habe, da er sich 1989 komplett aus der Szene gelöst habe. In der Zeit nach seiner Einstellung als Soldat auf Zeit habe er sich zudem mehrfach gegenüber Vorgesetzten zu dieser Mitgliedschaft geäußert. Eine Täuschung läge schon dem Grunde nach nicht vor, da er die Mitgliedschaft mehrmals angegeben habe. Darüber hinaus sei zumindest aber eine unbillige Härte nach § 46 Abs. 2 SG anzunehmen, da er für die Bundesrepublik Deutschland bei fünf Auslandsverwendungen in 29 Jahren mit „überragendem Engagement“ gedient habe. Zudem sei er in mehreren Beurteilungen als offener, grundehrlicher, stets der Wahrheit verpflichteter Charakter beschrieben worden. Für seine Verdienste habe er vielfach Auszeichnungen erhalten. Zudem habe er bei zumindest einem Auslandseinsatz Feuerüberfälle überlebt und hierdurch eine

Posttraumatische Belastungsstörung erlitten. Der Kläger sei zuletzt 2012 als Hauptmann für die dauerhafte Führung der Kommandoausbildung in Vertretung eines Oberstleutnants mit einer förmlichen Anerkennung bedacht worden. 2015 sei er dann wegen überragender militärischer Leistungen für einen ausländischen Hochwertlehrgang am Irischen Military College und an der Maynooth University Ireland (irischer Generalstabslehrgang 72. SCSC) ausgewählt worden, welchen er im Jahr 2016 mit der Note „gut“ abgeschlossen habe. In den 29 Dienstjahren habe er drei Laufbahnen durchlaufen und sich dort stets in der Spitzengruppe der jeweiligen Beurteilungsgruppe bewegt. Die herausragenden dienstlichen Leistungen des Klägers würden selbst bei einer Täuschung des Klägers bei seiner Einstellung eine mangelhaft herbeigeführte Ernennung kompensieren.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr in Köln entließ den Kläger mit Bescheid vom 29.04.2020 nach § 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Soldatengesetz (SG) aus dem Dienstverhältnis eines Berufssoldaten.

Die Beklagte begründete die Entlassung im Wesentlichen damit, dass der Kläger seine Mitgliedschaft bei der JN bereits bei seiner Einstellung im Jahr 1991 hätte angeben müssen. Da er dies unterlassen habe, habe er seine Einstellung durch arglistige Täuschung herbeigeführt. Die Ernennungsdienststelle sei aufgrund dessen einem Irrtum unterlegen. Der Kläger wäre bei Kenntnis der Mitgliedschaft nicht in die Bundeswehr in ein Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden. Diese hätte vielmehr zu einem dauerhaften Einstellungshindernis geführt. Die bei den Sicherheitsüberprüfungen gemachten Angaben des Klägers zu seiner Mitgliedschaft bei den JN hätten die personalbearbeitende Stelle nicht erreicht, obwohl dies nach dem Verteilerschlüssel hätte erfolgen sollen.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 05.05.2020, das am 06.05.2020 bei der Beklagten einging, legte der Kläger Beschwerde ein. In der Begründung vom 02.06.2020 trug er im Wesentlichen vor, dass die Erkenntnisse über seine Mitgliedschaft bereits am 23.10.2019 durch Datenübermittlung des Bundesamtes für den militärischen Abschirmdienst (MAD) dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zugegangen seien. Die personalsachbearbeitende Stelle habe danach bereits am 23.10.2019 die Möglichkeit der Kenntnisnahme gehabt, worauf es allein

ankomme. Die Frist des § 47 Abs. 3 SG sei daher im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides bereits abgelaufen gewesen. Zudem sei der maßgebliche Zeitpunkt für die Täuschung im Falle der Entlassung eines Berufssoldaten der Zeitpunkt der Ernennung zum Berufssoldaten und nicht der Zeitpunkt der Ernennung zum Zeitsoldaten. Eine Täuschung zu diesem Zeitpunkt käme nicht in Betracht, da der Kläger zuvor bereits mehrfach offengelegt habe, dass er Mitglied bei den JN gewesen sei. Im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung im Jahr 1996 habe der Kläger die Mitgliedschaft angegeben. Zudem seien auf den Fragebögen keinerlei Hinweise auf die jeweiligen Gruppen angegeben gewesen, so dass der Kläger nicht habe erkennen können, dass die Mitgliedschaft bei den JN von Belang gewesen sei. Der Kläger sei im Jahr 1991 vom damaligen Kompaniechef des 3. Fallschirmjägerbataillon 252 in Nagold auf die Mitgliedschaft bei den JN angesprochen worden. Auch gegenüber seinem Kompaniechef und erstem Disziplinarvorgesetzten, Hauptmann T [REDACTED] habe er die Mitgliedschaft geschildert. Daraufhin sei er zum Soldaten auf Zeit ernannt worden. Darüber hinaus ist der Kläger der Auffassung, dass § 21 Abs. 1 Nr. 4 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) eine Datenübermittlung zu disziplinarrechtlichen und ähnlichen Zwecken vorsieht, so dass eine Übermittlung an die personalbearbeitende Stelle hätte stattfinden müssen. Die Beklagte habe sich daher in Kenntnis der Mitgliedschaft frei entschieden, dass sie den Kläger in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen werde. Im Übrigen sei es fraglich, ob diese Fragen im Zusatzfragebogen, bezogen auf den Zeitraum der Minderjährigkeit des Klägers, überhaupt hätten gestellt werden dürfen. Zudem habe es damals eine Verwaltungsvorschrift oder Anweisung der Beklagten nicht gegeben, dass eine solche Mitgliedschaft ein dauerndes Einstellungshindernis dargestellt habe. Im Übrigen habe der Kompaniechef der 1. Kommandokompanie in der Anlassbeurteilung zur Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten am 25.03.1997 festgestellt, dass der Kläger durch eine vorbildliche Pflichterfüllung überzeuge und hinter der freiheitlich demokratischen Grundordnung gestanden habe. Der Kommandeur des Kommando Spezialkräfte, Brigadegeneral S [REDACTED], habe diese Beurteilung am 15.04.1997 aufrechterhalten. Darüber hinaus läge im Fall des Klägers jedenfalls eine besondere Härte im Sinne des § 46 Abs. 2 SG vor. Jedenfalls hätten aber die Erkenntnisse des MAD im Rahmen einer Ermessensausübung der Beklagten nicht berücksichtigt werden dürfen. Diese seien vor dem Truppendienstgericht zu verwerten. Zudem habe er für seine Dienste vielfältige Auszeichnungen erhalten: Einsatzmedaille Enduring Freedom, Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber, Einsatzmedaille ISAF in Bronze, NATO-

Einsatzmedaille ISAF, Einsatzmedaille Silber, US Infatry Combat Badge für Bewährung im Feuergefecht bei der Operation Enduring Freedom, US Navy Presidential Unit Citation (Auszeichnung des US-Präsidenten für Einheiten bei Bewährung im Einsatz bei der Operation Enduring Freedom). Zudem sei das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör missachtet worden, da er keine Einsicht in die Akten über die Sicherheitsüberprüfungen erhalten habe.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wies die Beschwerde mit Beschwerdebescheid vom 10.03.2021 zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die zulässige Beschwerde unbegründet sei. Die Voraussetzungen einer arglistigen Täuschung lägen vor, wenn der zu Ernennende durch Angaben, deren Unrichtigkeit ihm bewusst sei oder deren Unrichtigkeit er für möglich halte, dies jedoch in Kauf nehme, oder durch Verschweigen wahrer Tatsachen bei einem an der Ernennung maßgeblich beteiligten Mitarbeiter der Ernennungsbehörde einen Irrtum in dem Bewusstsein hervorrufe, diesen durch Täuschung zu einer günstigen Entscheidung zu bestimmen. Das Verschweigen von Tatsachen stelle eine Täuschung dar, wenn die Ernennungsbehörde nach Tatsachen frage oder der Ernannte auch ohne Befragung wisse oder in Kauf nehme, dass die verschwiegenen Tatsachen für ihre Entscheidung erheblich seien oder sein könnten. Der Kläger habe die Frage 1 lit. c im Zusatzfragebogen zum Bewerbungsbogen bewusst falsch beantwortet. Dass er Mitglied bei den JN gewesen sei, stehe aufgrund seiner eigenen Einlassung fest. Für eine Mitgliedschaft reiche zudem eine faktische Mitgliedschaft aus. Eine formal korrekte Mitgliedschaft sei nicht erforderlich. Jedenfalls aber habe er die Frage 2 auf dem Zusatzbogen falsch beantwortet, welche auf eine sonstige Verbindung zu einer solchen Organisation abstelle. Bei Unklarheiten, welche Organisationen betroffen seien, hätte er nachfragen müssen. Er habe zudem arglistig gehandelt, da ihm habe bewusst sein müssen, dass einer Mitgliedschaft bei den JN bei der Entscheidung, ihn in die Bundeswehr einzustellen, besondere Bedeutung zukomme. Dies habe er zumindest billigend in Kauf genommen. Eine Angabe der Mitgliedschaft im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung im Jahr 1996 sei nicht erfolgt. Die Ernennung sei zudem kausal durch die arglistige Täuschung herbeigeführt worden. Wenn der Kläger die Mitgliedschaft bei den JN im Rahmen der Bewerbung mitgeteilt hätte, wäre er nicht in den Dienst der Bundeswehr berufen worden und damit auch nicht in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten. Die Entlassungsfrist nach § 47 Abs. 3 SG sei ebenfalls eingehalten worden, da ein für

die Willensbildung in Personalsachen zuständiger Bediensteter der zur Entlassung befugten Stelle von dem Entlassungsgrund erst am 04.11.2019 Kenntnis erlangt habe. Auf die Kenntnis anderer Person, insbesondere des MAD, komme es nicht an. Zudem komme ein Absehen von einer Entlassung gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 SG nicht in Betracht. Zwar liege im Fall des Klägers eine besondere Härte vor. Jedoch sei nach einer Ermessensprüfung davon auszugehen, dass das Verhalten des Klägers, v.a. unter Einbeziehung des jüngsten Disziplinarverfahrens, bei welchem Dienstvergehen nach § 23 Abs. 1 SG i.V.m. §§ 8,10 Abs. 1 und Abs. 6, Abs. 12 S. 2, 17 Abs. 2 S. 3 Alt. 2 SG zugrunde lägen, darauf schließen lasse, dass er während seiner gesamten Zeit bei der Bundeswehr eine verfassungsfeindliche Einstellung gehabt habe. Insbesondere sei darauf hinzuweisen, dass dem Kläger verboten worden sei, seine Uniform zu tragen, Dienstbezüge in Höhe von 20 % einbehalten würden und er vom Kommandeur der DSK vorläufig vom Dienst enthoben worden sei. Es werde daher angezweifelt, dass er jemals hinter der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gestanden habe.

Am 20.03.2021 hat der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Voraussetzungen einer Entlassung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SG nicht vorlägen. Der Kläger habe über seine Mitgliedschaft bei den JN nicht arglistig getäuscht. Zudem müsse die personalbearbeitende Stelle der Beklagten bereits Ende der 1990er Jahre Kenntnis von der Mitgliedschaft gehabt haben, da der Kläger die Mitgliedschaft in einer aktenkundigen Befragung, welche von der personalbearbeitenden Stelle initiiert worden sei, im Jahr 1999 angegeben habe. Relevant für die Täuschungshandlung sei im Übrigen der Zeitpunkt der Ernennung zum Berufssoldaten. Eine Täuschung liege aber zu diesem Zeitpunkt und auch zum Zeitpunkt seiner Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit nicht vor, da ihm nicht bewusst gewesen sei, dass die JN eine verfassungsfeindliche Gruppe seien. Für eine Täuschungshandlung bedürfe es einer vorsätzlichen Handlung. Fahrlässigkeit reiche nicht aus. Darüber hinaus sei eine etwaige Täuschungshandlung nicht kausal für die Übernahme des Klägers in ein Dienstverhältnis als Berufssoldat geworden. Eine solche Entscheidungspraxis im Jahr 1990 könne nicht nachvollzogen werden. Ungeachtet dessen sei aber aufgrund seiner langen Dienstzeit

und seines tadellosen Verhaltens in jedem Fall eine besondere Härte im Sinne von § 46 Abs. 2 Satz 2 SG für den Kläger festzustellen. Zudem habe er in seinem Alter keinerlei Chancen auf dem Arbeitsmarkt und auch die aufgrund seiner Auslandseinsätze erlittene posttraumatische Belastungsstörung (Grad der Schädigungsfolgen der Wehrdienstbeschädigung: 50) spreche für die Annahme einer besonderen Härte. Daher sei Raum für Ermessenserwägungen, die auf Ermessensfehler nachgeprüft werden könnten. Bei der Ermessensentscheidung habe die Beklagte die vom Kläger in der Vergangenheit geleisteten Dienste und seine schwere posttraumatische Belastungsstörung zu berücksichtigen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Kläger durch Beschluss des Truppendienstgerichts Süd vom 18.03.2020 (Az. S 3 BLa 5/19) von den Vorwürfen, die zu einem Verbot der Ausübung des Dienstes und einem Uniformtrageverbot geführt hatten, entlastet worden sei. Im Übrigen lasse die Paginierung der Akten der Beklagten darauf schließen, dass eine Paginierung erst nachträglich erfolgt sei. Eine Manipulation der Akten könne daher nicht ausgeschlossen werden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten über die fristlose Entlassung des Klägers aus dem Dienstverhältnis als Berufssoldaten vom 29. April 2020 in der Gestalt des Beschwerdebescheids der Beklagten vom 10. März 2021 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, dass die Klage zulässig, aber unbegründet sei. Der Kläger habe über seine in den Jahren 1987 bis 1988 bzw. 1989 bestehende Mitgliedschaft bei den JN bei Einstellung getäuscht, da er diese bei der Bewerbung nicht angegeben habe, obwohl die Beklagte danach gefragt habe. Die JN seien bereits seit dem Jahr 1972 als extremistische Organisation im Verfassungsschutzbericht des Bundes als Untergruppierung zur NPD erwähnt. Dass der Kläger vorgebe, nichts über die verfassungsfeindliche Ausrichtung der JN gewusst zu haben, sei irrelevant, da er die Mitgliedschaft jedenfalls unter Frage 6 des Hauptbewerbungsbogens (frühere oder jetzige Zugehörigkeit zu Vereinen, Organisationen usw.) hätte

angeben müssen. Hätte er dies offengelegt, hätte die Beklagte ihn nicht eingestellt. Dies sei damals wie heute gängige Verwaltungspraxis und ergebe sich zudem unmittelbar aus § 37 Abs. 1 Nr. 2 SG. Hiernach dürfe nur in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit berufen werden, wer die Gewähr dafür biete, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintrete. Die vom Kläger vorgenommene Täuschungshandlung sei auch kausal für die Einstellung geworden, da es ausreichend sei, dass eine Ernennung erst zu einem späteren Zeitpunkt stattgefunden hätte. Des Weiteren sei für die Täuschungshandlung bei einem Berufssoldaten auf die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit abzustellen. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck des § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SG. Der Wortlaut umfasse lediglich die „Ernennung“ und nicht die „Ernennung zum Berufssoldaten“. Dies sei auch sachgerecht, da andernfalls das Fehlverhalten des Soldaten, das bei einem Dienstverhältnis auf Zeit zur Entlassung geführt hätte, durch die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten geheilt würde. Dies sei aber vom Gesetzgeber nicht gewollt. Darüber hinaus läge grundsätzlich eine besondere Härte für den Kläger vor. Allerdings könne im Falle des Klägers keine Ausnahme gemacht werden. Zudem sei die Einbeziehung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens vor dem Truppendienstgericht Süd nicht zu beanstanden, da die dortigen Verdachtsmomente auch hier einschlägig seien. Die vom Kläger geteilten Beiträge, geposteten Bilder oder Kommentare auf Facebook ließen berechtigte Zweifel an der Vereinbarkeit der klägerischen Haltung mit den verfassungsmäßigen Grundsätzen dieses Rechtsstaates aufkommen, insbesondere mit Blick auf die frühere Mitgliedschaft bei den JN, die der Kläger verschwiegen habe.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen B████, B████ und T████. Hinsichtlich des Inhalts der Zeugenvernehmung wird auf die Anlage zum Protokoll verwiesen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze, die Behördenakten und das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 07.07.2022 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Die Klage ist als Anfechtungsklage gegen die Entlassungsverfügung der Beklagten vom 29.04.2020 und gegen den Beschwerdebescheid der Beklagten vom 10.03.2021 statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere ist das Verwaltungsgericht Sigmaringen nach § 52 Nr. 4 Satz 1 VwGO örtlich zuständig. Maßgeblich ist insoweit der dienstliche Wohnsitz des Klägers bei Klageerhebung.

Die Klage ist auch begründet.

Der Bescheid der Beklagten über die fristlose Entlassung des Klägers aus dem Dienstverhältnis als Berufssoldaten vom 29.04.2020 und der Beschwerdebescheid der Beklagten vom 10.03.2010 sind rechtswidrig, verletzen den Kläger in seinen Rechten und sind daher aufzuheben, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Nach § 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SG ist ein Berufssoldat zu entlassen, wenn er seine Ernennung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat. Nach § 46 Abs. 2 Satz 2 SG kann das Bundesministerium der Verteidigung von einer Entlassung absehen, wenn dies mit einer besonderen Härte verbunden ist. Die Voraussetzungen einer Entlassung nach den genannten Vorschriften sind hier nicht erfüllt. Der Kläger hat die Einstellungsbehörde weder im Vorfeld seiner Ernennung zum Soldaten auf Zeit im Jahr 1991 (1.) noch im maßgeblichen Zeitpunkt seiner Ernennung zum Berufssoldaten im Jahr 1997 (2.) arglistig getäuscht und die Ernennung des Klägers zum Berufssoldaten am 02.09.1997 ist auch nicht durch die arglistige Täuschung - im Sinne eines Kausalzusammenhangs - herbeigeführt worden (3.). Im Übrigen kann die Einhaltung der Frist des § 47 Abs. 3 SG nicht festgestellt werden (4.) und bestehen – wenn auch nicht entscheidungstragend –, Zweifel an den Ermessenserwägungen der Beklagten (5.).

Der Kläger hat weder bei seiner Einstellung als Soldat auf Zeit, noch bei seiner Ernennung zum Berufssoldaten über seine Mitgliedschaft bei den JN arglistig getäuscht.

Eine arglistige Täuschung ist gegeben, wenn der Bewerber durch Angaben, deren Unrichtigkeit ihm bewusst ist oder deren Unrichtigkeit er für möglich hält und in Kauf nimmt oder durch Verschweigen oder Entstellen von Tatsachen bei einem an der Ernennung maßgeblich beteiligten Bediensteten der Ernennungsbehörde einen Irrtum hervorruft, von dem er weiß oder billigend in Kauf nimmt, dass er für die Entscheidung über die Ernennung von Bedeutung ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.10.1996, - 2 C 23.96 -, juris). Das Verschweigen von Tatsachen ist eine Täuschung, wenn die Ernennungsbehörde nach Tatsachen gefragt hat oder der Ernannte auch ohne Befragung weiß oder in Kauf nimmt, dass die verschwiegenen Tatsachen für ihre Entscheidung erheblich sind oder sein können (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.09.1997 - 2 WD 54.96 -, juris Rn. 10; OVG NRW, Beschluss vom 19.05.2016 - 1 B 63/16 -, juris Rn. 7 ff.). Hinsichtlich der Unrichtigkeit der Angaben ist Eventualvorsatz ausreichend, um eine arglistige Täuschung annehmen zu können. (Sohm in: Eichen/Metzger/Sohm, Soldatengesetz, 4. Aufl. 2021, § 46 Entlassung, Rn. 34). Grundsätzlich trägt die Ernennungsbehörde die Beweislast für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Arglist. Allerdings trifft denjenigen, der objektiv unrichtige Angaben gemacht hat, im Hinblick auf die fraglichen inneren Tatsachen eine Mitwirkungspflicht. Er muss erläutern, aus welchen Gründen er nicht den zutreffenden Sachverhalt angegeben hat. Vermag er dies nicht nachvollziehbar darzutun, kann dies zu seinem Nachteil verwendet werden (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.05.2016 1 B 63/16 -, Rn. 15, juris, m.w.N).

1. Es kann schon nicht festgestellt werden, dass der Kläger im Vorfeld seiner Ernennung zum Soldaten auf Zeit im Jahr 1991 über seine Mitgliedschaft bei den JN getäuscht hat.

Im Bewerbungsbogen der Beklagten (Frage 6) und im Zusatzfragebogen zum Bewerbungsbogen (Frage 2) aus dem Jahr 1990 wurde explizit nach Mitgliedschaften in extremistischen Vereinigungen gefragt. Hierauf hat der Kläger im Bewerbungsbogen, wie auch im Zusatzfragebogen, die Mitgliedschaft bei den JN nicht angegeben. Jedoch hat er glaubhaft gemacht, dass er diesen Umstand bei der Freiwilligenannahmestelle Süd in München im August 1990 gegenüber dem damaligen Einstellungsberater, dessen Identität heute nicht mehr feststellbar ist, offenbart und somit noch rechtzeitig vor der

Ernennung zum Soldaten auf Zeit angegeben hat. Für den Wahrheitsgehalt der klägerischen Aussage spricht, dass er in der mündlichen Verhandlung von sich aus und unaufgefordert äußerst plastisch beschrieben hat, wie sich die damalige Situation zutragen und wie er den damaligen Berater in Erinnerung habe. So hat er davon berichtet, dass es sich um einen – aus seiner damaligen Sicht – älteren und adipösen Hauptmann gehandelt habe. Er könne sich hieran genau erinnern, da es seinem damaligen Bild vom kräftigen, jungen Soldaten massiv widersprochen habe. Zusammen mit diesem Einstellungsberater sei er sodann den Bewerbungsbogen durchgegangen und sie hätten einzelne Punkte gemeinsam durchgesprochen. Im Zuge dessen habe der Kläger auch seine frühere Mitgliedschaft bei den JN angegeben. Der Berater habe ihn daraufhin gefragt, ob er dort aktuell noch Mitglied sei und ob er bestimmte Funktionen bei den JN innegehabt habe. Da er dies verneint habe, habe ihm der Einstellungsberater daraufhin mitgeteilt, dass dieser Umstand aufgrund seiner im Einstellungstest erreichten Leistungen und der bloßen Mitgliedschaft ohne Funktion nicht weiter von Belang sei. Danach sei dann über seine weitere Verwendung und die in Betracht kommenden Standorte gesprochen worden. Für den Wahrheitsgehalt dieser Angaben spricht auch, dass der Bewerbungsbogen mit zwei verschiedenen Farben beschriftet und auch unterschrieben ist. Die ursprünglichen und in hellblau eingetragenen Daten stammen vom Kläger, wie auch die Unterschrift in dieser Farbe. Die in lila gehaltenen Ergänzungen dürften während des Gesprächs mit dem Einstellungsberater von diesem hinzugefügt worden sein. Der Bewerbungsbogen enthält auch eine Unterschrift in lila Farbe, die offenbar vom Einstellungsberater stammt. Dies deckt sich mit den vom Kläger gemachten Darstellungen. Eine Mitgliedschaft bei den JN wurde dennoch weder im Bewerbungsbogen noch im Zusatzfragebogen aufgeführt. Dies ist mit der Angabe des Klägers vereinbar, dass der Einstellungsberater dem keine weitere Bedeutung beigemessen und die Mitgliedschaft des Klägers als Minderjähriger bei den JN für die Einstellung für unbeachtlich gehalten habe.

Das Gericht hält die vom Kläger geschilderte Reaktion des Einstellungsberaters auf die Angabe der früheren Mitgliedschaft bei den JN, wonach diese für die Einstellung nicht relevant sei, für glaubhaft, auch wenn die Einstellungspraxis der Beklagten heute eine andere ist.

Dafür, dass der früheren Mitgliedschaft in der JN zur Zeit der Bewerbung und Ernennung des Klägers keine Bedeutung beigemessen wurde, sprechen auch die Angaben des Zeugen T. Dieser gab an, dass er zu der Zeit, als er Kompaniechef des Klägers war, also in den Jahren 1991/1992 und damit kurz nach der Ernennung des Klägers zum Soldaten auf Zeit, von dem damaligen Sachbearbeiter des MAD, Herrn auf Unklarheiten in der Person des Klägers angesprochen worden sei. Der Kläger geht davon aus, dass der MAD von seiner früheren Mitgliedschaft bei den JN wusste, weil der Einstellungsberater seine diesbezüglichen Angaben weitergegeben habe. Ob der MAD die Information über „Unklarheiten in der Person des Klägers“ über eben diesen Einstellungsberater oder aus sonstigen Quellen erhalten hat, kann dahinstehen. Auch wenn der Zeuge sich nicht mehr konkret an den tatsächlichen Untersuchungsauftrag erinnern konnte und auch nicht daran, ob er vom MAD konkret auf die Mitgliedschaft des Klägers bei den JN hingewiesen wurde, was nach über 30 Jahren auch nicht verwundert, so bestätigen seine Angaben die Auffassung der Kammer, dass allein die frühere Mitgliedschaft des Klägers bei den JN von den zuständigen Stellen der Beklagten zum Zeitpunkt der Einstellung des Klägers als Soldat auf Zeit für unbedeutend erachtet wurde. Wenn selbst der MAD keine Konsequenzen aus der früheren Mitgliedschaft des Klägers bei den JN gezogen hat, so ist plausibel, dass auch der Einstellungsberater dem keine Bedeutung beigemessen hat.

Auch die Angaben des Zeugen B., der als Spieß in der Zeit vom 01.10.1994 bis zum 30.09.1996 Vorgesetzter des Klägers war, stützen diese Auffassung. Der Zeuge B. berichtete in der mündlichen Verhandlung davon, dass er während dieser Zeit ein Gespräch des MAD mit dem Kläger mitbekommen habe. Dabei sei der Kläger vom MAD auf seine Mitgliedschaft bei einer rechten Organisation angesprochen worden. Dies ist aufgrund der schlüssigen und plastischen Angaben des Zeugen glaubhaft, auch wenn sich der Zeuge nicht mehr konkret an den Namen der Organisation erinnern konnte. Er wusste doch noch, dass der Name etwas mit „jung“ zu tun hatte und konnte sich an das Gespräch im Wesentlichen, wenn auch nicht wortgetreu, erinnern. Er hat überzeugend geschildert, dass ihm dieses Gespräch deshalb nach so langer Zeit noch in Erinnerung sei, da es für ihn als junger Spieß interessant gewesen sei, bei einem solchen Gespräch dabei sein zu dürfen. Der Zeuge B. gab an, dass er nach diesem Gespräch zur verantwortlichen Personalabteilung im Bataillon gegangen sei, dem S1-Offizier, und ihm „die ganze Geschichte erzählt“ habe. Dieser habe ihm

geantwortet, dass sich der Kläger keine Sorgen zu machen brauche und er unbesorgt seinen Feldwebellehrgang antreten könne. Auch diese Indizien lassen darauf schließen, dass die Mitgliedschaft des Klägers bei den JN eben zu dieser Zeit keine Rolle für die Laufbahn als Soldat gespielt hat.

Ebenso berichtete der Zeuge B. in der mündlichen Verhandlung davon, dass es beim KSK allseits bekannt gewesen sei, dass der Kläger als Minderjähriger Verbindungen zu den JN gehabt habe. Auch ihm persönlich gegenüber habe der Kläger, etwa im Jahr 2000, von der Mitgliedschaft berichtet. Zu dieser Zeit war der Zeuge B. der direkte Vorgesetzte des Klägers. Anschließend habe sich der Zeuge B. beim MAD über die JN erkundigt. Da der MAD nachgefragt habe, wie er darauf komme, habe er von der Mitgliedschaft des Klägers berichtet. Daraufhin habe der MAD Nachprüfungen angestellt und dem Zeugen B. mitgeteilt, dass alles in Ordnung sei. Auch diese Aussage bestätigt die Angaben des Klägers und unterstützt die Auffassung der Kammer, dass die Mitgliedschaft des Klägers bei den JN seinerzeit nicht von Relevanz für die Tätigkeit des Klägers als Soldat war.

Ein weiteres Indiz dafür, dass die Behauptung, der Einstellungsberater habe die frühere Mitgliedschaft des Klägers bei den JN als unbedenklich eingeschätzt, glaubhaft ist, stellen die Grundsätze der Verfassungstreueprüfung der Bundesregierung vom 17.1.1979 dar, an denen sich auch das Verfahren der Verfassungstreueprüfung in den Streitkräften orientierte (vgl. Sohm in: Eichen/Metzger/Sohm, Soldatengesetz, 4. Aufl. 2021, § 37 Voraussetzung der Berufung, Rn. 27, zitiert nach juris). Hiernach dürfen unter anderem Erkenntnisse des Verfassungsschutzes, die Tätigkeiten vor der Vollenendung des 18. Lebensjahres betreffen, nicht weitergegeben werden, es sei denn, sie sind Gegenstand eines anhängigen Strafverfahrens (Ziffer 2.2). Erkenntnisse, die von den Verfassungsschutzbehörden nicht an die Einstellungsbehörde weitergegeben werden dürfen (Ziff. 2.2, 2.3), dürfen von ihr auch dann nicht verwertet werden, wenn sie ihr von anderer Seite mitgeteilt worden sind. Danach wären bei der Verfassungstreueprüfung bei der Einstellung des Klägers Erkenntnisse über seine frühere Mitgliedschaft bei der JN als Minderjähriger, die nicht Gegenstand eines Strafverfahrens waren, nicht verwertbar gewesen. Zwar ist es nicht ausgeschlossen, dass für die Beklagte zum Zeitpunkt der Einstellung des Klägers als Soldat auf Zeit, spezielle, abweichende Erlasse oder Dienstvorschriften gegolten haben. Diese hat die Beklagte jedoch – trotz

konkreter Anforderung durch das Gericht – nicht vorgelegt und hierzu auch nicht substantiiert vorgetragen. Die pauschale Behauptung, die Einstellungspraxis sei damals wie heute eine andere gewesen, reicht nicht aus. Die o.g. Grundsätze der Verfassungstreueprüfung stützen ebenfalls die Auffassung der Kammer, dass die Mitgliedschaft des Klägers zum Zeitpunkt der Einstellung als Soldat auf Zeit für den Einstellungsberater irrelevant war.

Weiter spricht für die Glaubhaftigkeit der klägerischen Angaben, dass der Kläger später, jedenfalls ab dem Jahr 1998, mehrfach aktenkundig und unstreitig seine Mitgliedschaft bei den JN erwähnt, dass er mehrfach sicherheitsüberprüft und als Ergebnis jeweils vom MAD mitgeteilt wurde, dass keine sicherheitsrelevanten Bedenken bestünden. Die Kammer verkennt indes nicht, dass es sich beim MAD und der zuständigen personalverwaltenden Stelle um zwei verschiedene Stellen innerhalb der Organisationsstruktur der Beklagten handelt. Beide haben jedoch diesbezüglich im Wesentlichen denselben Prüfungsmaßstab: die Gewähr für das bzw. das Fehlen von Zweifeln an dem jederzeitigen Eintreten für die freie, demokratische Grundordnung, §§ 8, 37 Abs. 1 Satz 2 SG und § 5 Abs. 1 Nr. 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG). Offenbar gelangte der MAD – trotz bekannter Mitgliedschaft bei den JN – stets zu der Annahme, dass keine Zweifel am Bekenntnis des Klägers zur freiheitlich demokratischen Grundordnung oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung bestanden, weshalb der Kläger sogar die Freigabe SÜ3 erhalten hat. Der Kammer erschließt sich die Argumentation der Beklagten, der MAD sei bei der Erteilung der SÜ3 einer Fehleinschätzung unterlegen, nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum einerseits der MAD – trotz der spätestens ab dem Jahr 1998 erfolgten Angaben des Klägers zu seiner früheren Mitgliedschaft bei den JN – das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Klägers und das jederzeitige Eintreten für deren Erhalt wiederholt für gegeben erachtet, dem Kläger die höchste Sicherheitsfreigabe erteilt und damit gleichzeitig die Möglichkeit des Zugangs zu streng geheimen Dokumenten und Vorgängen und zu sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten gewährt hat (vgl. § 10 SÜG), der Kläger aber andererseits dem Vortrag der Beklagten zufolge in Kenntnis der früheren Mitgliedschaft bei den JN nicht eingestellt worden wäre, da die personalverwaltende Stelle aufgrund der Mitgliedschaft Zweifel an dem Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung gehabt haben soll. Vielmehr sprechen die wiederholt positiven Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfungen, bei denen der Kläger spätestens ab dem Jahr 1998

seine frühere Mitgliedschaft bei den JN offengelegt hat, nach der Überzeugung der Kammer wiederum dafür, dass die Mitgliedschaft des Klägers bei den JN durchweg als unbedeutend erachtet wurde und für die Beklagte seinerzeit allgemein und daher auch für den Einstellungsberater eben gerade keine Rolle gespielt hat.

Den Ausführungen des Klägers, er habe seine Mitgliedschaft bei den JN vor seiner Ernennung zum Soldaten auf Zeit gegenüber dem Einstellungsberater offenbart und dieser habe dem keine Relevanz für die Einstellung beigemessen, ist die Beklagte zudem nicht substantiiert entgegengetreten. Deren Ausführungen beschränken sich darauf, dass der Kläger objektiv keine Angaben im Bewerbungs- und im Zusatzbogen gemacht hat und daher seine Ernennung durch arglistige Täuschung herbeigeführt habe. Für letzteres trägt die Beklagte nach den oben dargestellten Maßstäben jedoch die materielle Beweislast und es ist ihr nicht gelungen, durchgreifende Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Klägers zu dem Einstellungsgespräch zu wecken. Dass die Person des Einstellungsberaters weder anhand der Unterschrift auf dem Bewerbungsbogen, noch auf andere Weise identifizierbar ist, fällt in die Sphäre der Beklagten und geht zu ihren Lasten. Auch ergeben sich aus den Akten keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die vom Kläger substantiiert vorgetragenen Ereignisse, entgegen der Überzeugung der Kammer, nicht der Wahrheit entsprechen. Vielmehr erachtet es die Kammer als im Bereich des Möglichen liegend, dass etwaige Schriftstücke, die die Angabe des Klägers, vor seiner Einstellung als Soldat auf Zeit (und auch danach) Mitglied bei den JN gewesen zu sein, belegen könnten, aufgrund der Aufsplitterung in verschiedene Akten bei verschiedenen Stellen und der teils mangelhaften Aktenführung (vgl. z.B. die Liste der fehlenden Aktenbestandteile in der Grundakte) der Beklagten nicht mehr auffindbar sind.

Aber selbst dann, wenn man annehmen wollte, dass der Kläger durch die Nichtangabe der Mitgliedschaft im Bewerbungsbogen und im Zusatzfragebogen eine Täuschung begangen hat, so kann jedenfalls nicht festgestellt werden, dass er arglistig gehandelt hat.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger beim Ausfüllen des Fragebogens schon nicht erkannt hat, dass er die frühere Mitgliedschaft zur JN angeben musste. Hierfür könnte sprechen, dass erstmals den Fragebögen bei den Aktenkundigen Befragungen

nach der Ernennung zum Berufssoldaten, im Jahr 1998, eine beispielhafte Aufzählung von verfassungsfeindlichen Organisationen aktenkundig beilag und der Kläger sodann auch die frühere Mitgliedschaft bei den JN angegeben hat. Weder dem Bewerbungsbogen, noch dem Zusatzfragebogen, noch dem Vordruck zur Sicherheitsbefragung im Jahr 1996 war eine solche beispielhafte Aufzählung nach Aktenlage beigelegt. Andererseits wäre zu erwarten gewesen, dass der Kläger, der angeblich nicht wusste, dass es sich bei den JN um eine Partei handelte, seine Mitgliedschaft dann auf die Frage 6 des Bewerbungsbogens nach sonstigen Vereinen und Organisationen angegeben hätte.

Wie bereits oben dargestellt hat der Kläger jedenfalls glaubhaft und überzeugend vortragen, seine Mitgliedschaft bei den JN gegenüber dem Einstellungsberater bei der Freiwilligenannahmestelle Süd offenbart zu haben. Damit durfte er davon ausgehen, dass ein bei der Ernennung maßgeblich Bediensteter – im konkreten Fall der Einstellungsberater der Freiwilligenannahmestelle Süd – eben keinem Irrtum durch die Nichtangabe der Mitgliedschaft in den Bewerbungsunterlagen unterlegen ist. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger die Einstellung aufgrund eines von ihm hervorgerufenen Irrtums billigend in Kauf genommen hat. Die Feststellung der Arglist scheidet daher aus.

2. Auch im maßgeblichen Zeitpunkt der Ernennung des Klägers zum Berufssoldaten im Jahr 1997 ist keine arglistige Täuschung des Klägers über seine Mitgliedschaft bei den JN festzustellen.

Nach den oben dargestellten Maßstäben zur arglistigen Täuschung müsste der Kläger im Zeitpunkt der Ernennung zum Berufssoldaten im Jahr 1997 einen Irrtum bei einem für die Einstellung maßgeblichen Bediensteten durch die Nichtangabe der Mitgliedschaft hervorgerufen, jedenfalls aber müsste ein früher hervorgerufener Irrtum noch fortgewirkt haben. Der Zeitpunkt der Ernennung zum Berufssoldaten im Jahr 1997 ist maßgeblich, da die Beklagte mit der Ernennung zum Berufssoldaten eine neue, originäre Entscheidung getroffen hat, ohne die das Soldatenverhältnis des Klägers längst durch Zeitablauf geendet und es keiner Entlassung bedurft hätte. Bei einer fiktiv unterstellten arglistigen Täuschung zum Zeitpunkt der Einstellung zum Soldaten auf Zeit im Jahr 1990 wäre die Ernennung zum Berufssoldaten beispielsweise dann offensichtlich

nicht durch arglistige Täuschung herbeigeführt und eine Entlassung nicht gerechtfertigt, wenn bis zur Ernennung zum Berufssoldaten der Irrtum beseitigt worden wäre und die Beklagte in Kenntnis der wahren Umstände die Ernennung gleichwohl vorgenommen hätte.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger im Zeitpunkt der Ernennung zum Berufssoldaten im Jahr 1997 arglistig über seine Mitgliedschaft bei den JN getäuscht hat. Der Kläger hat seinen glaubhaften Angaben zufolge die Mitgliedschaft vor seiner Ernennung zum Berufssoldaten offen kommuniziert und der MAD hat sogar versucht, diese Mitgliedschaft für seine Zwecke zu nutzen und den Kläger im Zeitraum 1994/1995 als Auskunftsperson anzuwerben. Diese Angaben des Klägers und auch die Tatsache, dass die Mitgliedschaft bei den JN in der personalverwaltenden Stelle bekannt war, bestätigt die Aussage des Zeugen BÜ [REDACTED] der als Spieß in der Zeit vom 01.10.1994 bis zum 30.09.1996 sein Vorgesetzter war. Dieser berichtet davon, dass der Kläger während dieser Zeit für die Feldwebellaufbahn vom MAD sicherheitsüberprüft wurde. Der MAD habe den Kläger explizit nach rechten Verbindungen gefragt, woraufhin dieser geantwortet habe, dass er in Jugendzeiten Verbindungen zu einer solchen Gruppe gehabt habe. Zudem habe der Kläger in diesem Gespräch mit dem MAD angegeben, dass er jedenfalls vor seinem Eintritt in die Bundeswehr mit dieser Gruppe gebrochen habe. Der MAD habe den Kläger dann weiter zu dieser Gruppe befragt. Der Kläger habe zugesagt, falls diese Leute sich bei ihm wieder melden sollten, werde er dies über den Dienstweg, „also dem Chef, dem Spieß und der personalbearbeitenden Stelle S1“ melden. Der Zeuge BÜ [REDACTED] berichtete außerdem glaubhaft, dass er im Anschluss an das Gespräch des MAD mit dem Kläger zur verantwortlichen Personalabteilung, der S1-Abteilung, gegangen sei, und sich nach den Auswirkungen der früheren Mitgliedschaft bei den JN auf die Feldwebellaufbahn des Klägers erkundigt habe. Der S1-Offizier habe ihm mitgeteilt, dass der Kläger sich keine Gedanken machen brauche, er könne unbesorgt seinen Feldwebellehrgang machen. Dies habe er sodann auch dem Kläger mitgeteilt. Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge BÜ [REDACTED] unwahre Angaben gemacht hat oder als Person unglaubwürdig ist, hat die Kammer nicht. Vielmehr spricht für seine Glaubwürdigkeit und seine glaubhaften Angaben, dass er sich nach etwa 30 Jahren nicht mehr exakt an dieses Gespräch des Klägers mit dem MAD erinnern kann und dies auch zugesteht. So gab er an, dass es bei dem Gespräch um eine Organisation aus der DDR, aus welcher der Kläger übergesiedelt ist, gegangen sei.

Es ist offensichtlich, dass dem Zeugen hier eine Verwechslung unterläuft, denn er kann sich noch daran erinnern, dass es sich um eine Organisation „irgendwas mit jung“ und dass es sich bei dieser Gruppierung um keine richtige Organisation gehandelt habe, sondern vielmehr um eine Art Jugendgruppe. Diese Angaben decken sich – abgesehen von der Ortsangabe – weitgehend mit denen des Klägers und legen auch die Vermutung nahe, dass in den 90er Jahren der Fokus noch nicht auf Verbindungen zu rechtsextremen Organisationen in den alten Bundesländern gelegt wurde, sondern zu dieser Zeit vielmehr das Augenmerk auf Beziehungen zum linksextremen Spektrum und der DDR gerichtet war. Spätestens nach diesem Gespräch mit dem MAD und nachdem ihm der Zeuge B. von der Unterredung mit dem S1-Offizier berichtet hatte, hat der Kläger nachvollziehbar darauf vertraut, dass die Beklagte, namentlich die personalverwaltende Stelle in Gestalt des S1-Offiziers, von seiner Mitgliedschaft bei den JN Kenntnis hatte. Spätestens nach diesem Gespräch ist ihm Arglist nicht mehr vorzuwerfen.

3. Auch bei einer unterstellten arglistigen Täuschung wäre die Ernennung zum Soldat auf Zeit, spätestens zum Berufssoldaten aber nicht durch diese Täuschung herbeigeführt worden. Die unterstellte Täuschung war nicht kausal für die Ernennung des Klägers.

Eine arglistige Täuschung ist schon dann für die Ernennung ursächlich, wenn sich feststellen lässt, dass die Behörde bei Kenntnis des wahren Sachverhalts von der Ernennung jedenfalls zu diesem Zeitpunkt Abstand genommen hätte. Für die Ursächlichkeit der Täuschung genügt, dass die Behörde ohne sie den Bewerber jedenfalls nicht wie geschehen alsbald ernannt hätte, sondern zunächst weitere Prüfungen und Erwägungen angestellt und erst auf dieser vervollständigten Grundlage ihre Entscheidung getroffen hätte. Die Kausalität der Täuschung wird nicht dadurch beseitigt, dass die Ernennungsbehörde den wahren Sachverhalt hätte kennen müssen, sie ihre Unkenntnis also verschuldet hat. Kausalität ist ebenfalls gegeben, wenn ohne Zwang, Täuschung oder Bestechung die Ernennung zwar im Ergebnis erfolgt wäre, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt, weil bei ordnungsgemäßer Bewerbung umfangreichere Prüfungen durch die Ernennungsdienststelle vorgenommen worden wären (vgl. zum insoweit inhaltsgleichen § 12 Abs. 1 Nr. 1 BBG BVerwG, Beschluss vom 09.12.1998, - 2 B 100/98 -, juris). Entscheidend ist, dass die Entscheidungsfreiheit des Dienstherrn

beeinträchtigt war (vgl. Sohm in: Eichen/Metzger/Sohm, Soldatengesetz, 4. Aufl. 2021, § 46 Entlassung, Rn. 24).

Nach dem oben Gesagten war die Entscheidungsfreiheit des Dienstherrn durch die Nichtangabe der Mitgliedschaft im Bewerbungsbogen nicht beeinträchtigt. Der Kläger hat die Mitgliedschaft gegenüber dem Einstellungsberater der Freiwilligenannahmestelle Süd und damit der personalverwaltenden Stelle im August 1990 und damit vor seiner Ernennung zum Soldaten auf Zeit angegeben. Spätestens ab dem Jahr 1994/1995 wurde der zuständige S1-Offizier und damit die personalverwaltende Stelle vom Zeugen BÜ [REDACTED] dem damaligen Vorgesetzten des Klägers, über die frühere Mitgliedschaft des Klägers bei den JN informiert. Damit wurde zu beiden Zeitpunkten die Ernennungsbehörde – in Gestalt eines maßgeblich an der Entscheidung beteiligten Sachbearbeiters – über die Mitgliedschaft des Klägers informiert (vgl. zu diesen Anforderungen BVerwG, Urteil vom 12.09.1963 – II C 195.61 –, juris, Rn. 19). Wie oben ausgeführt kann im Übrigen auch nicht festgestellt werden, dass die frühere Mitgliedschaft des Klägers als Minderjähriger bei den JN seinerzeit für die Einstellung überhaupt relevant gewesen wäre. Aus diesem Grund kann auch nicht festgestellt werden, dass das Fehlen der diesbezüglichen Angabe im Bewerbungsbogen für die Ernennung kausal war.

4. Im Übrigen kann auch nicht festgestellt werden, dass die Frist von sechs Monaten ab Kenntnis der für die Entlassung zuständigen Stelle durch den Bescheid vom 29.04.2020 eingehalten wurde. Gemäß § 47 Abs. 3 SG muss die Entlassung innerhalb einer Frist von sechs Monaten verfügt werden, nachdem das Bundesministerium der Verteidigung bzw. die Entlassungsbehörde von dem Entlassungsgrund Kenntnis erhalten hat. Auch für die Einhaltung dieser Frist trägt die Beklagte die materielle Beweislast. Ihren Angaben zufolge hat die zuständige Stelle erst am 04.11.2019 Kenntnis erlangt und die Frist wäre danach gewahrt. Das Gericht konnte aber nicht die erforderliche Überzeugungsgewissheit gewinnen, dass am 04.11.2019 tatsächlich die erstmalige Kenntnisnahme der zuständigen Stelle erfolgte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erst seit einigen Jahren zentral für die Personalentscheidungen zuständig ist und diese Zuständigkeit zuvor dezentralisiert war. Ob und wann die früher zuständigen Stellen von der früheren

Mitgliedschaft des Klägers bei den JN erfahren haben, lässt sich anhand der vorgelegten Akten nicht nachvollziehen. Obwohl das Gericht ausdrücklich zur vollständigen Aktenvorlage aufgefordert hat, bieten die vorgelegten Akten keine Gewähr für Vollständigkeit, nachdem diese teilweise als „Auszug aus dem Vorgang ...“ bezeichnet sind, die Grundakte selbst eine Auflistung fehlender Dokumente enthält und auch die Aktenkundigen Befragungen aus den Jahren 1998 und 1999, obwohl die Personalverwaltung im Verteiler genannt ist, lediglich in der vorgelegten auszugsweisen Kopie der Sicherheitsakte zu finden sind. Nach dem oben Gesagten geht die Kammer davon aus, dass eine zuständige Stelle der Beklagten jedenfalls ab dem Jahr 1994/1995 Kenntnis von der früheren Mitgliedschaft des Klägers bei den JN hatte, als der Zeuge B. den zuständigen S1-Offizier vom Gespräch des Klägers mit dem MAD informiert hat und dieser angab, dass dies kein Problem sei und der Kläger für seine Feldwebellaufbahn nichts zu befürchten habe. Jedenfalls bestehen infolgedessen durchgreifende Zweifel an der Richtigkeit der Angabe der Beklagten, eine zuständige Stelle habe erstmals am 04.11.2019 Kenntnis erlangt. Diese Zweifel lassen sich in Anbetracht des langen Zeitraums seit der Ernennung und der verschiedenen Stellen, die im Lauf dieses Zeitraums für die Personalentscheidungen zuständig waren, nicht mehr ausräumen, was zu Lasten der Beklagten geht.

5. Darüber hinaus, wenn auch nicht entscheidungstragend, weist das Gericht auf erhebliche Zweifel an der Ermessensentscheidung der Beklagten hin. Es begegnet Bedenken, dass die Beklagte die Einleitungsverfügung und die Anschuldigungsschrift der Wehrdisziplinaranwaltschaft für den Bereich der Division Schnelle Kräfte an das Truppendienstgericht Süd vom 15.10.2020 pauschal in die Erwägungen miteinbezogen hat, ohne hierbei Differenzierungen zu den einzelnen Anschuldigungspunkten vorzunehmen. Damit lässt sie auch Umstände zu Lasten des Klägers in die Ermessensentscheidung einfließen, die nach summarischer Prüfung des Truppendienstgerichts Süd vom 19.08.2021 - S 3 GL 7/20 - im Rahmen des Verfahrens nach § 126 WDO überwiegend nicht die Annahme eines Dienstvergehens begründen und teilweise von der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG umfasst sind. Es spricht viel dafür, dass jedenfalls nicht sämtliche der pauschal in die Ermessenserwägungen einbezogenen Vorwürfe einer rechtlichen Überprüfung Stand halten, weshalb ein Ermessensfehler naheliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Gericht macht von dem in § 167 Abs. 2 VwGO eingeräumten Ermessen Gebrauch und sieht von einem Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ab.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Das Rechtsmittel muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit dem Sitz in Mannheim einzureichen. Über die Zulassung entscheidet der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg durch Beschluss. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]